

Satzung der Gemeinde Itzstedt für die Bildung eines Beirates für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Aufgrund der §§ 4, 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Itzstedt vom 23.04.2024 folgende Satzung erlassen.
Im nachfolgenden Satzungstext wird zur Vereinfachung lediglich die männliche Geschlechtsform genannt, die übrigen Geschlechter sind ebenso angesprochen.

§ 1 - Bildung und Stellung des Beirates

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde Itzstedt wird ein Beirat für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gebildet.
- (2) Der Beirat ist kein Organ der Gemeinde Itzstedt, sondern Interessenwahrer der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde.
- (3) Die Gemeindevertretung und die Ausschüsse sollen den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern und unterstützen.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, sollen die Gemeindevertretung und ggf. die Ausschüsse darüber unterrichtet werden, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich und/oder schriftlich durch die/den Bürgermeister/in und/oder eine/n Beauftragten.

§ 2 - Rechte und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Itzstedt berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Gemeindevertretung und ggf. die Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (2) Der Beirat hat die Pflicht, einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.
- (3) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zu unterrichten. Hierfür sollen Vertreter des Beirates an den entsprechenden Sitzungen der Gremien der Gemeinde teilnehmen. Ansonsten kann die Unterrichtung schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (4) Unterrichtungspflichtig i.S.d. Absatzes 3 ist der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (5) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen der Gemeinde. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47f GO. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall weitere Unterrichtsformate festlegen.
- (6) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihm beauftragtes ordentliches Mitglied kann

nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt grundsätzlich nicht für nichtöffentliche Beratungsgegenstände. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berührt, entscheidet die Gemeindevertretung oder der Ausschuss durch Beschluss.

- (7) Der Beirat erhält jährlich ein Budget in Höhe von 3.000,00 € zur zweckgebundenen eigenen Verfügung. Über die Verwendung ist der Gemeindevertretung jährlich zu berichten, § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 - Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von der Gemeindevertretung gemäß § 40 GO gewählt.
- (2) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Wählbarkeitsvoraussetzungen verloren hat. Frei gewordene Stellen werden durch Nachwahl aus dem Kreis der bei der Wahl nicht berücksichtigten Bewerber besetzt. Ansonsten ist ein Nachwahlverfahren i.S.d. § 4 durchzuführen.
- (3) Wählbar sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Itzstedt gemeldet sind und das 12. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Stichtag für das Wahlalter nach Absatz 3 ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.
- (5) Bewerber, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, müssen bei ihrer Bewerbung das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 25. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.
- (6) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

§ 4 - Wahlvorschlagsrecht

- (1) Der Bürgermeister fordert spätestens 30 Tage vor der Wahl durch die Gemeindevertretung durch ortsübliche Bekanntmachung sowie Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen dem Bürgermeister bis zum 15. Tag vor der Wahl durch die Gemeindevertretung schriftlich vorliegen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben erhalten:
 - a. Vor- und Familienname des Vorgeschlagenen,
 - b. Anschrift,
 - c. Geburtsdatum.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung des Bewerbers eingereicht werden, dass dieser mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist. Ferner ist die nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.
- (4) Wahlvorschläge sind von der Gemeinde zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

§ 5 - Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Bürgermeister lädt nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung des Beirates ein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des Bürgermeisters einen Vorsitzenden und unter seiner Leitung einen stellv. Vorsitzenden sowie einen Schriftführer, die auch den Vorstand des Beirates bilden und ihn vertreten.
- (4) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand des Beirates. Der Bürgermeister stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und ggf. sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.
- (5) Der Vorsitzende des Beirates erstattet dem Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss auf Wunsch einen Zwischenbericht über die Beiratsarbeit.
- (6) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung entsprechend der Entschädigungssatzung der Gemeinde Itzstedt.
- (7) Für den Geschäftsgang und die inneren Abläufe gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 6 - Auflösung des Beirates

Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt oder weniger als drei Mitglieder hat, kann die Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen.

§ 7 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung, sowie etwaige Angaben zu den gesetzlichen Vertretern, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber, bei nicht Volljährigen auch deren gesetzliche Vertreter, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Itzstedt, 08.05.2024

(L.S.)

gez. Volker Wulff
Bürgermeister